

V-Personen: Jetzt reicht's

In der an Skurrilitäten reichen Schattenwelt polizeilicher Vertrauenspersonen ist eine Vorschrift aus dem hohen Norden unserer Republik unerreicht. Im Polizeigesetz Bremens regelt Paragraph 47 Absatz 2 Satz 4: „Eine verdeckt ermittelnde Person darf unter der Legende keine sexuellen Handlungen vornehmen oder an sich vornehmen lassen und keine Liebesverhältnisse eingehen“. Der Landesgesetzgeber hatte erst vor wenigen Monaten ein schlüpfriges Redaktionsverschen beseitigt. Vorher war von einer „verdeckten ermittelnden Person“ die Rede. Schon klar: die Norm gilt unmittelbar nur für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes. Aber auch ein Gesetzesanwender (*all genders included*) von mäßigem Verstand dürfte in der Lage sein, ihre einsichtige Botschaft auf Privatpersonen zu erstrecken, deren Zusammenarbeit mit der Polizei im Milieu zwar nicht bekannt, der Behörde jedoch zurechenbar ist. Strafrechtler hätten mit dieser Auslegung – Stichwort aus der Leitentscheidung des *Großen Senats*: „Romeo-Fälle“ (BGHSt 42, 139 [155] = NStZ 1996, 502 [504]) – ohnehin keine Schwierigkeiten.

Während im Polizeirecht des Bundes und der Länder in teils sagenhafter Detailverliebtheit die Voraussetzungen und Grenzen des Einsatzes von VP durchnormiert sind, wird man als Rechtsanwender im Strafprozess auf der Suche nach Antworten auf strukturanaloge Fragen noch immer mit dem Hinweis auf die vage Ermittlungsgeneralklausel und Anlagen zu Verwaltungsvorschriften allein gelassen. Dass das dem Wesentlichkeitsgedanken des Grundgesetzes widerstreitet, kann heute ernsthaft nicht mehr bestritten werden. Auch deshalb kommen die StPO-Expertenkommission des Justizministeriums, die Bund-Länder-Kommission zum Rechtsterrorismus des Innenministeriums, die Große Strafrechtskommissionen des Deutschen Richterbundes und ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags unisono zu dem Schluss: eine parlamentsgesetzliche StPO-Regelung zu den V-Personen muss jetzt her. Es ist in der Tat höchste Zeit, im repressiven Verfahrensrecht das nachzuvollziehen, was im Gefahrenabwehrrecht auf Grundlage einer strikt rechtsstaatlichen Judikatur des *Ersten Senats* des *BVerfG* seit dem pfadprägenden Urteil zum BKA-Gesetz (BVerfGE 141, 220 = StV 2016, 430) die Regelungsdichte merklich erhöht hat, um nur das Mindeste zu sagen. Der Einsatz von VP ist *eo ipso* ein schwerwiegender Grundrechtseingriff. Er kann sogar in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, ohne dass es noch darauf ankäme, welchen Inhalt die so erlangte Information hat. Der aktuelle Ampel-Koalitionsvertrag hat das erkannt. Justizminister *Buschmann* setzt in diesen Wochen unmittelbar zu einem Regelungsentwurf an, denn auch die 20. Legislaturperiode ist endlich. Und er weiß, dass – ungeachtet ungewohnter Einigkeit ganz unterschiedlicher Gremien bei der Bejahung der Frage dem Ob einer Regelung – nach Auffassung der Innenseite und einiger Bundesländer beim Wie der Minimalismus die Feder führen möge. Wenn überhaupt, dann, bitteschön, bloß kein zu enges Regelwerk, damit V-Leute als die „Falle im Rechtsstaat“ (*Klaus Lüderssen*) dem Verbrechen weiterhin mit maximaler Freiheit ein Bein stellen mögen.

Rechtlich, verfassungsrechtlich zumal, wird es so nicht gehen – denn das ist im Kern der *status quo*, mit dem groben Fangnetz der §§ 161, 163 StPO und einer Anlage D zu den RiStBV, die in der Normenhierarchie unterhalb des Horizonts steht und im Bund bis heute nicht einmal in Kraft gesetzt wurde. Wird sich diese Einsicht auch in der Rechtspolitik durchsetzen?

Richter am OLG Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt a. M.